



Beitrags- und Gebührenordnung (BGO)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Verbandsbeitrag für aktive korporative Mitglieder des VBF e.V.	2
§ 2 Verbandsbeitrag für passive korporative Mitglieder des VBF e.V.	2
§ 3 Neuanmeldungen und Kautions	2
§ 4 Mitgliedschaft im BFV, BFV-Verbandsbeitrag und Registrierung beim LSB	2
§ 5 Versicherungsschutz	3
§ 6 Gutschriften, Belastungen und Ordnungsstrafen	3
§ 7 Fälligkeiten und Mahngebühren	4
§ 8 Austritt	4

Anmerkung:

Diese Ordnung ist seit Oktober 2007 in Kraft.

Die letzte Änderung erfolgte mit Verwaltungsanordnung am 11. Dezember 2025.

Die Satzung, die Ordnungen und die Richtlinien können auch über die VBF Homepage abgerufen werden, die jeweiligen Änderungsanträge jedoch nicht.

Im Sinne der besseren Lesbarkeit wird bei jeder Person die männliche Form verwendet unabhängig von jeglicher Geschlechtszuordnung.



§ 1 Verbandsbeitrag für aktive korporative Mitglieder des VBF e.V.

- 1) Jedes aktive, am Spielbetrieb teilnehmende korporative Mitglied hat je Spieljahr (01.07. bis 30.06.) einen Verbandsbeitrag an den Verband für Betriebsfußball Berlin e.V. (VBF) zu entrichten. Dieser setzt sich aus den folgenden Gebühren zusammen:
 - für die erste gemeldete Mannschaft 200,- €
 - für jede weitere gemeldete Mannschaft 100,- €Bei Spielgemeinschaften (SG) werden die beteiligten korporativen Mitglieder anteilig belastet.
- 2) Der Verbandsbeitrag wird aufgrund der Angaben des Meldebogens, der jährlich über das DFBnet einzutragen ist, ermittelt.
- 3) Bei Zurückziehung einer Mannschaft wird der Verbandsbeitrag wie folgt neu berechnet:
 - a) Mannschaften, die bereits gemeldet sind, aber bis zu 14 Tagen vor der Punktspiel- bzw. Pokalrunde zurückgezogen werden, bekommen 50% erstattet.
 - b) Mannschaften, die erst später als der in Abs. 3 a) genannten Frist oder nach Beginn der Saison aus dem laufenden Spielbetrieb zurückgezogen werden, haben keinen Anspruch auf Rückzahlung der unter Abs. 1 aufgeführten Beiträge.
- 4) Bei Streichung einer Mannschaft aufgrund von Bestimmungen der Satzung oder der Ordnungen des VBF erfolgt ebenfalls keine Rückzahlung der Verbandsgebühren.

§ 2 Verbandsbeitrag für passive korporative Mitglieder des VBF e.V.

Jedes passive, nicht am aktiven Spielbetrieb teilnehmende korporative Mitglied hat je Spieljahr (01.07. bis 30.06.) einen Verbandsbeitrag von 100,- € an den VBF zu entrichten.

§ 3 Neuanmeldung und Kaution

Jedes neue korporative Mitglied hat bei seiner Aufnahme in den VBF eine Aufnahmegebühr von einmalig 100,- € zu entrichten. Darüber hinaus ist eine Kaution von 300,- € zu hinterlegen. Die Kaution wird nicht verzinst.

§ 4 Mitgliedschaft im BFV, BFV-Verbandsbeitrag und Registrierung beim LSB

- 1) Neben der Mitgliedschaft im VBF e.V. ist für die Nutzung des DFBnet und für den Versicherungsschutz aller Angehörigen der korporativen Mitglieder die Mitgliedschaft im Berliner Fußball-Verband e.V. (BFV) verpflichtend.
Ebenso ist die Registrierung im Landessportbund Berlin e.V. (LSB) verpflichtend.
Hierfür muss jeweils ein gesonderter Antrag bei den genannten Organisationen gestellt werden.
- 2) Für die in Abs. 1 genannten Leistungen erhebt der Berliner Fußball-Verband e.V. eine monatliche Grundgebühr, sowie zusätzlich eine von der Anzahl der aktiven und passiven Angehörigen der korporativen Mitglieder abhängige monatliche Nutzungsgebühr für das DFBnet. Die Höhe der Gebühren ist in der Finanzordnung des BFV geregelt.



§ 5 Versicherungsschutz

- 1) Der in § 4 Abs. 1 genannte Versicherungsschutz umfasst durch die Kooperation des LSB mit der Feuersozietät Berlin-Brandenburg und deren Versicherungsvertrag nach dem jeweils aktuellen Stand:
 - a) Sportunfallversicherung
 - b) Sporthaftpflichtversicherung
- 2) Der Versicherungsschutz gem. Abs. 1 besteht, wenn und solange das betreffende korporative Mitglied des VBF,
 - als gemeinnützig durch das Finanzamt für Körperschaften I anerkannt und
 - die sportliche Förderungswürdigkeit durch die zuständige Senatsverwaltung zuerkannt worden ist.
- 3) Tritt ein korporatives Mitglied aus den in § 4 Abs. 1 genannten Organisationen oder aus den VBF aus, endet der Versicherungsschutz automatisch.

§ 6 Gutschriften, Belastungen und Ordnungsstrafen

- 1) Jedes aktive korporative Mitglied des VBF, das seiner Verpflichtung gemäß § 10 Abs. 1 der Schiedsrichterordnung (SRO) zur Stellung von geprüften Schiedsrichtern (SR) nicht nachkommt, hat eine Geldstrafe von 80,- € je fehlendem SR je Halbserie einer Spielzeit (Saison) zu leisten.
Maßgebend für die Berechnung sind die Verhältnisse der Zahl der zum Pflichtspielbetrieb gemeldeten Mannschaften pro korporatives Mitglied des VBF zur Zahl der in der SR-Liste enthaltenen SR pro korporatives Mitglied des VBF an den Stichtagen 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres.
- 2) Jedes aktive korporative Mitglied des VBF, das über seine Verpflichtung zur Stellung von geprüften Schiedsrichtern nach § 10 Abs. 1 der SRO hinaus Schiedsrichter meldet, erhält für einen überzähligen SR je Halbserie einer Saison eine Gutschrift in Höhe von 40,- €.
Maßgebend für die vom VBF zu verlassende Gutschrift sind die Verhältnisse am 30. Juni und 31. Dezember eines Jahres. Eine weitere Gutschrift für mehr als einen überzählig gemeldeten Schiedsrichter erfolgt nicht.
Für passive korporative Mitglieder, die zwar Schiedsrichter, jedoch keine Mannschaften zum Spielbetrieb gemeldet haben, erfolgt keine Gutschrift.
- 3) BSGen, die sich neu beim VBF als korporatives Mitglied angemeldet haben, sind in ihrer ersten Spielzeit von den Regelungen zur Stellung von SR entbunden. Eine Gutschrift für überzählige SR erfolgt ebenfalls nicht.
- 4) Kommt ein Schiedsrichter seiner Verpflichtung gem. § 4 Abs. 3 der SRO nicht nach (Nichtantritt), ist das korporative Mitglied des VBF, welchem der Schiedsrichter angehört, mit einer Ordnungsstrafe zu belasten.
Die Höhe der Ordnungsstrafe richtet sich nach den Bestimmungen der SRO des BFV in der jeweils gültigen Fassung.



- 5) Bei Beschlüssen gem. § 9 Absatz 2 bis 4 SRO ist das korporative Mitglied des VBF, dem der SR angehört, mit einer Verhandlungsgebühr in Höhe von 25 Euro zu belasten.
- 6) Für die Beobachtung von VBF-SR gem. § 8 der SRO wird dem Beobachtenden gem. § 7 Abs. 3 SRO vom VBF eine Aufwandsentschädigung von 25,- € gezahlt.

§ 7 Fälligkeiten und Mahngebühren

- 1) Beiträge, Gebühren und andere an den Verband zu leistenden Zahlungen werden mit Zustellung der Rechnung ins DFBnet-Postfach des korporativen Mitgliedes fällig.
Dazu ist jedes korporative Mitglied des VBF verpflichtet, das BFV-Postfach regelmäßig zu nutzen und wöchentlich mindestens einmal auf neue Nachrichten zu prüfen.
- 2) Reklamationen sind umgehend der Geschäftsstelle des VBF mitzuteilen. Sie berechtigen nicht zur selbständigen Kürzung des Rechnungsbetrages. Berechtigte Reklamationen werden dem korporativen Mitglied des VBF e.V. gutgeschrieben.
- 3) Kommt ein korporatives Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, so erhält es
 - vier Wochen nach Rechnungsstellung eine Zahlungserinnerung, für die keine Gebühr anfällt,
 - acht Wochen nach Rechnungsstellung die 1. Mahnung mit einer Mahngebühr in Höhe von 10,- €,
 - zwölf Wochen nach Rechnungsstellung die 2. Mahnung mit einer Mahngebühr in Höhe von 20,- €.
- 4) Wird ein Schuldsaldo des korporativen Mitglieds des VBF e.V., dessen Fälligkeit länger als 12 Wochen zurückliegt, trotz zweier vorheriger Mahnungen nicht beglichen, so kann der Vorstand für alle Mannschaften des betreffenden korporativen Mitgliedes des VBF e.V. folgende Strafen aussprechen:
 1. Punktabzug,
 2. Ausschluss vom Spielverkehr für den weiteren Verlauf der laufenden Spielzeit,
 3. Ausschluss von Neuanmeldungen von Mannschaften bis zum Ausgleich des Schuldablaufs

Auf die Möglichkeit, dass diese Maßnahmen ergriffen werden können, ist in den Mahnungen hinzuweisen.

- 5) Macht der VBF e.V. Außenstände bei korporativen Mitgliedern des VBF e.V. durch gerichtlichen Mahnbescheid geltend, so sind die Forderungen ab Fälligkeit mit 5 % Punkten über dem Basiszinssatz (wird jeweils zum 1.1. und 1.7. eines Jahres von der Deutschen Bundesbank festgelegt) zu verzinsen. (Verzugszinsen)

§ 8 Austritt

Der Austritt bzw. die Auflösung und Kündigung eines korporativen Mitglieds des VBF sind in § 3 Abs. 4 der Satzung geregelt. Nach Eingang der schriftlichen Austrittserklärung übermittelt der VBF dem korporativen Mitglied eine Abschlussrechnung, die gem. § 7 der Beitrags- und Gebührenordnung sofort nach Zustellung fällig wird. Soweit beim Eintritt von dem korporativen Mitglied eine Kautions hinterlegt wurde, wird diese entsprechend verrechnet.